

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/282/2014/V-50
Einreicher:	Amt für Soziales und Integration

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	14.10.2014				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	26.11.2014				
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	27.11.2014				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	03.12.2014				
Stadtrat	öffentlich	17.12.2014				

Titel:

Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung 2014 - Leistungen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Die überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 600.000 EUR für Leistungen von nicht dauerhaft bleibeberechtigten Personen wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Aufnahmegesetz LSA; Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012; Asylbewerberleistungsgesetz
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	X	M01

Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
--------------------------------	--------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Produktkonto/Deckungskreis: 31300.5339100 / Deckungskreis 5912
Haushaltsansatz: 900.000 EUR
Erhöhung um: 600.000 EUR

Deckung aus:

Mehreinnahmen bei:
31300.4481000 – Zuwendungen vom Land 370.000 EUR
61110.4053000 – Sonderbedarfsergänzungszuweisungen SGB II 100.000 EUR

Minderaufwendungen bei:
61210.5517100 – Zinsen für Kassenkredite 130.000 EUR

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Mit Urteil vom 18. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Regelungen in Form der Geldleistungen gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind.

Das Urteil verpflichtete den Gesetzgeber, unverzüglich für den Anwendungsbereich des AsylbLG eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu treffen. Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht eine Übergangsregelung angeordnet.

Bisher ist der Gesetzgeber seiner Verpflichtung zur Neuregelung des AsylbLG nicht nachgekommen.

Mit dem o. g. Urteil wurden nicht nur die Beträge für die Leistungen angehoben, sondern auch die Struktur der Bedarfe nach § 3 AsylbLG verändert. Die bisher zweistufige Leistung nach § 3 Abs. 1 (sog. Taschengeld) und die dreistufige Leistung nach § 3 Abs. 2 (Zusatzleistung) werden jeweils 6-stufig entsprechend den Regelbedarfsstufen des RBEG gegliedert.

Übersicht

Monatlicher Grundbetrag gem. § 3 Abs. 2 AsylbLG		Monatlicher Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG	GL: Urteil des Bundesverfassungsgerichtes Beträge 2014- Regelbedarfsstufen	
Personenkreis	Wert	Wert		
Haushalts- vorstand/ Alleinstehende	184,07 Euro	40,90 Euro	Regelbedarfsstufe 1 Alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte	362,00 Euro davon 329,20 Euro als Geldleistung
Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an	158,50 Euro	40,90 Euro	Regelbedarfsstufe 2 Ehegatten und Lebenspartner sowie andere erwachsene Leistungsberechtigte, die in einem Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften	326,00 Euro davon 296,45 Euro als Geldleistung
Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	112,48 Euro	20,45 Euro	Regelbedarfsstufe 3 Erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben.	290,00 Euro davon 263,70 Euro als Geldleistung
			Regelbedarfsstufe 4 Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	280,00 Euro davon 263,50 Euro als Geldleistung
			Regelbedarfsstufe 5 Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	247,00 Euro davon 235,00 Euro als Geldleistung
			Regelbedarfsstufe 6 Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	215,00 Euro davon 207,39 Euro als Geldleistung
In diesen Beträgen sind die notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat nicht enthalten				

Darüber hinaus sind Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie sonstige Leistungen zu gewähren. Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sind entsprechend den Vorschriften des SGB XII zu gewähren.

Im Produktkonto 31300 werden alle Leistungen für die nicht dauerhaft bleibeberechtigten Personen abgebildet. Diese umfassen auch die Ausgaben für die Kosten der Unterkunft bei der dezentralen Unterbringungsform (Miete, Betriebskosten und Heizung).

Bei einem Vergleich des Jahresergebnis 2013 und zu dem Stand 28. August 2014 ist zu beachten,

- dass nach dem Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 2013 aus der Zentralen Aufnahmestelle des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend der Soll-Quote von 4,2% an die Stadt Dessau-Roßlau insgesamt 155 Personen zur Aufnahme neu verteilt wurden;
- dass für das Jahr 2014 für die Stadt Dessau-Roßlau derzeit eine Aufnahmeproggnose für 207 Personen besteht. Per 30.09.2014 sind 27 Familien mit 120 Personen und 14 Einzelpersonen neu in der Stadt Dessau-Roßlau aufgenommen. Für Oktober 2014 bis Dezember 2014 sind voraussichtlich 63 Personen neu aufzunehmen
- dass die Aufnahmeprogosen aufgrund der derzeit weiter steigenden Zahl der Asylbewerber ständigen Anpassungen unterliegen.
- dass der Anteil der Berechtigten, die Hilfen zur Krankheit, Schwangerschaft und Geburt erhalten und die Kosten für den Einzelfall stark angestiegen sind,
- dass für neuaufgenommene Kinder, verstärkt Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, insbesondere für Mittagessen, Klassenfahrten und außerschulische Lernförderung gewährt wurden.

Leistungen	Ist 2013	Ist 28.08.2014	Diff.
Regelbedarfe und einmalige Leistungen	578.225,40	482.316,93	-95.908,47
Kosten der Unterkunft	169.562,95	245.218,31	75.655,36
ambulante Hilfen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt § 4 AsylbLG	76.527,82	84.014,66	7.486,84
stationäre Hilfen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt § 4 AsylbLG	8.587,39	142.929,25	134.341,86
Arbeitsgelegenheiten § 5 AsylbLG	4.401,60	3.223,50	-1.178,10
Leistungen Bildung und Teilhabe	5.710,73	7.764,12	2.053,39
	843.015,89	965.466,77	122.450,88

Bei der dezentralen Unterbringung der nicht dauerhaft bleibeberechtigten Personen wird den nationalen, kulturellen und religiösen Besonderheiten Rechnung getragen.

Die Grundsätze und Mindestanforderungen der Unterbringung entsprechend den Empfehlungen zu den Leitlinien des Landes Sachsen-Anhalt sind bei der Herrichtung und Ausstattung der Wohnungen/ Einzelplätze eingehalten.

Per 30. September 2014 sind in der Stadt Dessau-Roßlau 45 nicht dauerhaft bleibeberechtigte Familien mit insgesamt 205 Personen in 44 Wohnungen aufgenommen. Diese Wohnungen wurden von der Stadt Dessau-Roßlau bei der DWG mbH angemietet, hergerichtet und ausgestattet sowie zur befristeten Nutzung den Familien überlassen.

Übersicht der Familien nach Herkunft

Herkunftsland	Anzahl der Personen	
Republik Albanien	2 Wohnungen	8 Personen
Republik Benin	1 Wohnung	7 Personen
Bosnien und Herzegowina	4 Wohnungen	25 Personen
Republik Indien	2 Wohnungen	6 Personen
Islamische Republik Irak	3 Wohnungen	13 Personen
Islamische Republik Iran	6 Wohnungen	23 Personen
Kosovo	1 Wohnung	6 Personen
Mazedonien	1 Wohnung	4 Personen
Republik Niger	1 Wohnung	4 Personen
Russland	3 Wohnungen	13 Personen
Republik Serbien	7 Wohnungen	34 Personen
Bundesrepublik Somalia	5 Wohnungen	21 Personen
Arabische Republik Syrien	8 Wohnungen	39 Personen

Darüber hinaus stehen derzeit 16 Wohnungen mit insgesamt 66 Plätzen als Gemeinschaftswohnungen zur Unterbringung von alleinstehenden Einzelpersonen zur Verfügung.

Herkunftsland	Anzahl der Personen
Afghanistan	3
Arabische Republik Syrien	7
Burkina Faso	2
Islamische Republik Irak	3
Islamische Republik Iran	6
Islamische Republik Pakistan	1
Republik Benin	8
Republik Ghana	1
Republik Guinea-Bissau	2
Republik Mali	11
Republik Niger	4
Ungeklärt	9